Drucksachen-Nr.	
9304/2014-2020	

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	24.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit und naturnahe Umgestaltung des Johannisbaches im Bereich des Freibades Dornberg (Gew.-Stat. 22+100 bis 22+550)

Betroffene Produktgruppe

11.13.02 Natur und Landschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Begründung:

Zur Umsetzung der EU – Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ist der Johannisbach von der Einmündung Krebsbach bis zum Freibad Dornberg naturnah zu entwickeln. Um am Johannisbach einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, sind in den letzten Jahren diverse Gewässerausbaumaßnahmen umgesetzt worden. Dabei ist besonders auf die Herstellung der Durchgängigkeit geachtet worden. Mit den hier geplanten Gewässerbaumaßnahmen wird gemäß Umsetzungsfahrplan der Stadt Bielefeld auf dem Strahlweg zwischen den Strahlursprüngen SU 2 und SU 3 die ökologische Durchgängigkeit hergestellt.

Zur weiteren Initiierung der naturnahen Gewässerentwicklung am Johannisbach sind die nachstehenden Maßnahmen geplant:

Die vorhandene Verrohrung am Freibad wird entfernt und das Gewässer in diesem Bereich neu trassiert. Hiermit wird die ökologische Durchgängigkeit des Johannisbaches um einen wesentlichen Bereich erweitert, denn die noch bestehende räumliche Lücke zwischen den Strahlursprüngen 2 und 3 des Umsetzungsplanes wird damit geschlossen. Gewässerneutrassierung verläuft ausschließlich auf städtischem Grund. Die angrenzenden Flächen und die vorhandenen Zwangspunkte (eine private Teichanlage und das Volleyballfeld) hiermit umgangen. Weitere am Fließgewässerleitbild Umgestaltungsmaßnahmen insbesondere südlich der Wertherstraße, wie das Entfernen von vorhandenem Sohl- und Uferverbau, die Entwicklung von Uferstreifen, Gewässeraufweitung und verengung, eine Abflachung der Gewässerböschungen und der Einbau von Totholz, schaffen vielfältige Lebensraumstrukturen und ermöglichen eine eigendynamische Entwicklung des Johannisbaches.

Da das Vorhaben der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz dient, liegt gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG bei dem geplanten

Bauvorhaben kein naturschutzrechtlicher Eingriff vor.

Der Gewässerlauf des Johannisbaches mit seinen unmittelbaren Uferrändern ist gemäß § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop ausgewiesen. Der Bauabschnitt südlich des Brückenbauwerkes der Wertherstraße liegt im Naturschutzgebiet "Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern" (Ziffer 2.1-10) und der nördliche Bauabschnitt innerhalb des NSG "Mittleres Johannisbachtal (Ziffer 2.1-8) des Landschaftsplans Bielefeld-West. Erklärtes Schutzziel beider Naturschutzgebiete ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufs.

Aufgrund der Verbotstatbestände in den genannten Naturschutzgebieten und im geschützten Biotop sind die Baumaßnahmen am Standort verboten. Eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verbotstatbeständen ist erforderlich.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Auswirkungen der baulichen Maßnahmen erfasst, bewertet und geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Baumschutz, Höhlenbaumkontrolle, Schutz vor Sedimentmobilisierung, usw.) vorgeschlagen. Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird über eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Gewässer" des Naturschutzbeirates werden sich vorab im Rahmen eines Ortstermins über die Maßnahme informieren.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten.

	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
Pit Clausen	